



Vertragsbestandteil H 78.3

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Tierärzten (Medicopartner)

Fassung Juli 2013

1 Die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Ärzten H 73.4 werden durch die nachstehenden Regelungen geändert bzw. ergänzt:

1.1 Abweichend von H 73.4 Ziff. 1.1.1 gilt die persönliche Haftpflicht des Vertreters mitversichert.

1.2 H 73.4 Ziff. 1.7 wird wie folgt ersetzt:

1.2.1 Bearbeitungsschäden – ausgenommen Schäden an zur Behandlung übernommenen oder behandelten Tieren

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers auf fremden Grundstücken an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden.

Soweit es sich um Schäden an zur Besamung, Aufbewahrung oder sonstigen Zwecken übernommenem fremdem Sperma/Embryonen handelt, besteht hierfür – abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB – Versicherungsschutz, dies gilt auch für Schadenereignisse auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers. Für derartige Schäden beträgt die Höchstersatzleistung 20.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mind. 250 EUR, selbst zu tragen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben unberührt.

1.2.2 Schäden an zur Behandlung übernommenen oder behandelten Tieren - auch Kastrationsbehandlung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.7 AHB sowie teilweise abweichend von H 73.4 Ziff. 7.1.3 – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung der zur Behandlung übernommenen oder behandelten Tiere und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden.

Auch für Kleintierärzte besteht Versicherungsschutz bei der gelegentlichen Behandlung von nicht gewerbsmäßig gehaltenen Kleintieren (bis zu max. 50 Behandlungen pro Jahr).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für Schäden an zur Behandlung übernommenen oder behandelten Pferden ist auf 1.000.000 EUR je Versicherungsfall - im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Schäden, sofern sie Folge einer Beauftragung nach § 2 Abs. 2 TierSG bzw. im Zusammenhang mit einer Tierseuche nach TierSeuchAnzV bzw. TKrMeldpflV) stehen.

Mitversichert sind im Rahmen der obigen Ausführungen

- Tätigkeiten der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung
- Turnierbetreuungen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

a. wegen Wertminderung und Verlust der Nachzucht infolge Verwechslung von Bullensperma,

b. wegen Inzuchtfehlern bei der Nachzucht (z.B. Missbildungen) und dem besamten Muttertier (z.B. Schwer- und Frühgeburten).

Ferner bleiben ausgeschlossen

- c. Vertragsstrafen,
- d. Ansprüche, die durch die Nichtanwesenheit des Tierarztes bei der Turnierbetreuung entstehen und
- e. Ansprüche in Zusammenhang mit Leistungssteigerungsmaßnahmen und -versprechen.

1.2.3 Schäden im Zusammenhang mit Kastrationsnachbehandlungen (Operationen) durch Dritte

Abweichend von Ziff. 7.7. AHB sowie teilweise abweichend von H 73.4 Ziff. 7.1.3 gilt Folgendes:

Mitversichert gilt der Ersatz der Kosten für Kastrationsnachbehandlungen (Operationen) durch einen Tierarzt einer anderen Praxis infolge eines Fehlers des Versicherungsnehmers.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB sowie teilweise abweichend von H 73.4 Ziff. 7.1.3 - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden.

Auch für Kleintierärzte besteht Versicherungsschutz bei der gelegentlichen Behandlung von nicht gewerbsmäßig gehaltenen Kleintieren (bis zu max. 50 Behandlungen pro Jahr).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt bei Kleintieren 1.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mind. 50 EUR, selbst zu tragen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt bei Großtieren 10.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mind. 250 EUR, selbst zu tragen. Der Selbstbehalt erhöht sich auf 25%, mind. 500 EUR, sofern der Versicherungsnehmer nicht die Verwendung eines Aufklärungsbogens nachweisen kann.

1.3 Abweichend von H 73.4 Ziff. 2.1 besteht auch Versicherungsschutz, wenn Gebäude oder Räumlichkeiten Dritten überlassen werden.

1.4 Abweichend von H 73.4 Ziff. 2.1 gilt eine veranschlagte Bausumme von 500.000 EUR je Bauvorhaben vereinbart.

1.5 In Ergänzung zu H 73.4 Ziff. 2.6 gelten auch Narkosegewehre mitversichert.

1.6 In Ergänzung zu H 73.4 Ziff. 2 gilt zusätzlich die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen, die sich auf den versicherten Grundstücken befinden, auch bei gelegentlicher Benutzung durch Betriebsfremde, z.B. Besucher, mitversichert.

1.7 H 73.4 Ziff. 3.1.3 wird wie folgt ersetzt:

Eingeschlossen ist –in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General /Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, sofern sich diese rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt ferner die Haftung aus dem Verlust von

- Tresor- und Möbelschlüsseln;
- Schlüsseln und Codekarten zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 50.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen. Für das Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten zu selbst gemieteten, gepachteten oder geleasten Räumen und Gebäuden beträgt der Selbstbehalt 500 EUR.

1.8 Abweichend von H 73.4 Ziff. 3.5 wird für Mietsachschäden die Höchstersatzleistung durch die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme bestimmt und ist im Rahmen dieser jedoch auf maximal 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und das Zweifache dieser Summe für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

Die Selbstbeteiligung gilt als gestrichen.

1.9 H 73.4 Ziff. 3.7 wird wie folgt ergänzt:

Die Leistung des Versicherers beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.10 H 73.4 Ziff. 3.10.2 b) wird wie folgt ersetzt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender oder prüfender Tätigkeit. Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus gutachterlicher Tätigkeit (z.B. Ankaufsuntersuchungen).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt

150.000 EUR je Versicherungsfall und das Doppelte für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10%, mind. 1.000 EUR, max. 5.000 EUR, selbst zu tragen.

1.11 H 73.4 Ziff. 3.11 wird wie folgt ergänzt:

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – (ansonsten im Rahmen des Vertrages) Haftpflichtansprüche aus Typenverträgen, auch soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

1.12 H 73.4 Ziff. 4.3 wird wie folgt ersetzt:

Naturheilverfahren sind – solange es sich um medizinisch anerkannte Heilmethoden handelt – mitversichert. Darüber hinaus sind folgende nicht medizinisch anerkannte Naturheilverfahren mitversichert:

- Akupressur
- Akupunktur
- Anthroposophische Medizin
- Aromatherapie
- Bioresonanztherapie
- Homöopathie

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Behandlungen mit Frisch-, Trocken- und Gefrierzellen sowie mit solchen Organpräparaten, die nicht als zugelassene Arzneimittel in der „Roten Liste“ geführt werden.

2. Laboratorien und Apotheken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb eines tierärztlichen Laboratoriums und einer tierärztlichen Apotheke für den Eigenbedarf, sofern keine Deckungsvorsorgepflicht besteht.

3. Wesenstests für Hunde

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Wesenstests für Hunde, sofern die entsprechende Zulassung vorliegt.

4. Dienstregresshaftpflichtversicherung [DR-Baustein]

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner tierärztlichen Tätigkeit in Ausübung seiner durch die zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Grundlagen übertragenen Aufgaben, soweit hierfür weder eine anderweitige Deckung noch ein Freistellungsanspruch besteht.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, für die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat.

Ebenfalls mitversichert gelten Rückgriffsansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Schäden, die der Auftraggeber einem Dritten

zu ersetzen hatte.

In Ergänzung zu Ziff. 5.1 AHB umfasst die Leistungspflicht des Versicherers auch die Prüfung der Frage, ob zugunsten des Versicherungsnehmers ein gesetzlicher Freistellungsanspruch besteht und gegebenenfalls die Durchsetzung dieses Anspruchs. Der Versicherer ist unwiderruflich ermächtigt, den Anspruch in eigenem Namen geltend zu machen. Der Freistellungsanspruch geht auf den Versicherer über, sobald er sich in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat. § 86 VVG findet entsprechend Anwendung. Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall 3.000.000 EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Diese Versicherungssummen bilden auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, und zwar im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung des Vertrages.

5. Die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen, Haus- und Grundbesitzer und Tierhalter H 72.4 werden durch die nachstehenden Regelungen geändert bzw. ergänzt:

5.1 Abweichend von H 72.4 Ziff. 1.8 gelten im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als nicht gewerbsmäßiger Halter und Hüter von bis zu zehn Schafen oder Ziegen als mitversichert.

Mitversichert sind die Lämmer bzw. Zicklein der versicherten Schafe oder Ziegen bis zum Alter von drei Monaten. Ältere Lämmer bzw. Zicklein stellen eine Erweiterung im Sinne der Ziff. 3.1 (2) AHB dar und sind zur Beitragsregulierung gem. Ziff. 13 AHB anzumelden.

5.2 H 72.4 Ziff. 1.9 wird wie folgt ergänzt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Reiter im Rahmen von Reitbeteiligungen.

Reitbeteiligung ist eine vertraglich festgehaltene Vereinbarung durch die dem Reitbeteiligten eine dauerhafte Nutzung des Tieres gestattet ist. Als Gegenleistung beteiligt sich der Reitbeteiligte an den Kosten des Pferdes oder pflegt und bewegt das Pferd zu vereinbarten Zeiten. Die Absicht einer Gewinnerzielung ist hierbei nicht verbunden.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Pferd.

5.3 H 72.4 Ziff. 2.3 erster Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt:

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie

- sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Erstausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium auch Bachelor und unmittelbar anschließendem Masterstudiengang –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).